

ZBB 2000, 57

§§ 667, 812 Abs. 1 Satz 1 BGB

Angebot zum Abschluß eines Begebungsvertrages durch Übergabe eines Schecks zur Einlösung

OLG Karlsruhe, Urt. v. 26.03.1999 – 14 U 149/97, BB 2000, 171

Leitsätze:

- 1. In der erfüllungshalber erfolgten Übergabe eines Schecks zum Zwecke der Einlösung liegt nicht der Antrag auf Abschluß eines Auftragsvertrags, sondern eines Begebungsvertrages.**
- 2. Ist die aufschiebende Bedingung, unter der der Empfänger den Scheck sollte einlösen dürfen, nicht eingetreten, so steht dem Aussteller daher kein Anspruch nach § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB zu.**